Vorlage		☑ öffentlich □ nichtöffentlich	Vorlage-Nr.:	199/04
Der Bürgermeister Fachbereich: 7		<ul><li>☑ Kultur-, Bildungs- un</li><li>☐ Personal- und Rechr</li><li>☐ Vergabeausschuss</li><li>☐ Bühnenausschuss</li></ul>	Finanzauschuss Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss Vergabeausschuss	
Datum: 04. Okt. 2004	zur Unterrichtung an:	☐ Personalrat		
	zum Beschluss an:	<ul><li>☐ Hauptausschuss</li><li>☒ Stadtverordnetenver</li></ul>	sammlung	

### Betreff:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder – 1. Änderung

### Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder – 1. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:  ☑ keine ☐ im Verwaltungshaushalt ☐ Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Einnahmen: Ausgaben:		im Vermögenshaushalt Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:			
<ul> <li>□ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.</li> <li>□ Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:</li> <li>□ Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:</li> <li>□ Deckungsvorschlag:</li> </ul> Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:						
Datany Onto Somme Namino of Namino in .						

Bürgermeister/in Beigeordnete/r Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am den empfohlenen Beschluss mit  $\square$  Änderung(en) und  $\square$  Ergänzung(en)  $\square$  gefasst  $\square$  nicht gefasst.

# Begründung:

Unter Bezug auf die Bekanntmachung des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 15. Juli 2004 zur Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung (LVO), veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 35 vom 08. September 2004, ergibt sich Handlungsbedarf für eine Satzungsänderung im Bereich der Fernleihe der Stadtbibliothek.

Im § 3 und § 19 der LVO ist u. a. geregelt, dass die am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken verpflichtet sind, eingehende Bestellungen zeitnah zu bearbeiten und grundsätzlich die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen. Dabei hat die nehmende Bibliothek an die gebende Bibliothek einen zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Betrag für jede positiv erledigte Online-Bestellung abzuführen. Die Kultusministerkonferenz empfiehlt hierfür einen Betrag in Höhe von 1,50 €pro Bestellung, der an die gebende Bibliothek abzuführen ist. Durch die Stadtbibliothek Schwedt werden im Jahr ca. 210 Bestellungen im Bereich der Fernleihe getätigt. Als gebende Bibliothek wird sie im Jahr durchschnittlich 20 x tätig.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer 8. Sitzung am 18. November 2004 die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder – 1. Änderung beschlossen.

# 1. Änderung des Satzungstextes

Der § 3 Bearbeitungsgebühren – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – Absatz (1) erhält folgende neue Textfassung:

Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken (Fernleihe) wird pro Bestellschein eine Gebühr von 2,00 EUR erhoben zuzüglich der tatsächlich angefallenen Versandkosten.

### 2. In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder – 1. Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Schauer